

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES DER UNIVERSITÄT KONSTANZ

Aufgrund von § 3 Abs.7 der Organisationssatzung (OS) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Konstanz vom 5. Juli 2017 hat sich der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 05.07.2023 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht

- (1) Die Zusammensetzung des AStA wird durch die Organisationssatzung geregelt.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Teilnahme- und Rederecht. ²Dies gilt auch für Angestellte der VS. ³Der AStA kann für einzelne Tagesordnungspunkte davon abweichen. ⁴Hiervon soll insbesondere bei Angelegenheiten persönlicher Natur Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der AStA kann durch Beschluss weiteren Personen das Teilnahme- oder Rederecht erteilen. ²Dies muss als Geschäftsordnungsantrag beantragt werden.

2. Einberufung

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen des AStA finden in der Vorlesungszeit einmal wöchentlich statt. ²Der Termin soll jede Woche gleich sein, wenn dies nicht möglich ist, muss in der Einladung darauf hingewiesen werden. ³Die Einführungswoche zählt im Sinne dieses Absatzes zur Vorlesungszeit.
- (2) Zu den ordentlichen Sitzungen des AStA lädt die Organisationsleitung (Orga) mit einer Frist von zwei Tagen ein.
- (3) Kommt die Orga ihrer Pflicht gem. Abs. 2 nicht nach, so findet eine Woche später, am ordentlichen Tag zur ordentlichen Zeit i.S.v. Abs. 1, Satz 1 eine Sitzung statt, auch wenn die Orga dazu nicht einlädt.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung findet statt:
 1. Auf Antrag eines Mitglieds des AStA. ²Dieser Antrag ist an die Orga zu richten.
 2. Auf Verlangen des StuPa, der FSK, oder der VV. ²Der Beschluss des verlangenden Gremiums ist der Orga zuzuleiten.
 3. Auf Beschluss durch die AStA-Orga

- (5) ¹Die Orga muss zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntwerden des Einberufungsgrundes nach Abs. 4 einladen. ²Die außerordentliche Sitzung kann frühestens fünf Tage und muss spätestens 14 Tage nach der Einladung stattfinden.
- (6) ¹Kommt die Orga ihrer Pflicht gemäß Abs. 5 S.1 nicht nach, so ist jedes Mitglied des AStA berechtigt, zur Sitzung einzuladen. ²Sollten in diesem Zusammenhang mehrere Einladungen verschickt werden, so hat die erste versendete Einladung alleinige Gültigkeit.
- (7) Sitzungen können nur dann an einem Samstag, einem Sonntag oder während der vorlesungsfreien Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr stattfinden, wenn der AStA dies in einer vorherigen Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen hat.
- (8) Die Sitzungen des AStA können nur auf dem Gelände der Universität Konstanz stattfinden, außer es ist eine Sitzung nach § 14, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (9) ¹Die Sitzungen des AStA finden im AStA-Büro statt. ²Auf Wunsch tagt der AStA in einem barrierefreien Raum. ³Dies gilt nicht für Sitzungen nach § 14, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (10) Die Einladung muss nennen:
- 1.Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung,
 - 2.Aktenzeichen und Nummer,
 - 3.Vorläufige Tagesordnung,
 - 4.Bei außerordentlichen Sitzungen den Hinweis, auf wessen Initiative die Sitzung einberufen wurde.
- (11) ¹Der Einladung sind alle die Tagesordnung betreffenden Anträge beizulegen, so lange kein wichtiger Grund dagegen spricht. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Antrag persönliche Angelegenheiten betrifft.
- (12) Eingeladen werden:
- 1.Die Mitglieder des AStA,
 - 2.Die Mitglieder des StuPa,
 - 3.Die Mitglieder der FSK
 - 4.Die Angestellten der VS.
- (13) Es können weitere Mitglieder der Studierendenschaft eingeladen werden.
- (14) Die Einladung erfolgt in Textform.
- (15) Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Sitzung werden öffentlich, insbesondere auf einer Webseite der Studierendenvertretung, bekannt gegeben.

3. Anträge

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, sowie alle Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Anträge sind in Textform an die Orga zu richten.

- (3) ¹Die Orga muss bei der Einladung zur nächsten AStA-Sitzung Anträge auf die Tagesordnung gesetzt haben. ²Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Sitzung einzureichen. ³Wird ein Antrag später eingereicht, kann er nach Ermessen der AStA-Orga dennoch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, er muss aber spätestens auf der folgenden Sitzung behandelt werden. ⁴Geht ein Antrag nicht fristgerecht ein aber wird dennoch auf die Tagesordnung gesetzt, so muss die Orga darüber am Beginn der Sitzung berichten. ⁵Der AStA entscheidet darüber, ob der Antrag in der Sitzung behandelt wird. ⁶Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge des laufenden Geschäfts. ⁷Dringlichen Anträgen ist bei der Reihenfolge der Anträge Vorrang zu geben.

4. Tagesordnung

- (1) ¹Mit der Einladung zur Sitzung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. ²Diese wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls geändert und dann beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Geschäftsordnungsantrag geändert werden.
- (3) Die Sitzungen des AStA werden grundsätzlich mit einer Fragerunde eröffnet, bei der die Mitglieder der Studierendenschaft Gelegenheit haben, Fragen zu stellen.

5. Beschlussfähigkeit

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt und wird so lange aufrechterhalten, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

6. Die Orga

- (1) ¹Die Orga bezeichnet die Organisationsleitung. ²Sie ist zuständig für die Einberufung, die Vorbereitung und die Nachbereitung der Sitzungen des AStA. ³Der Orga stehen keine Sitzungsleitenden Befugnisse zu.
- (2) ¹Die Orga wird vom AStA in Einzelwahl aus den Mitgliedern der Studierendenschaft oder den Angestellten der Verfassten Studierendenschaft gewählt. ²Die betreffende Person soll Mitglied des AStA sein, darf jedoch nicht Mitglied des Vorstandes nach § 18 OS und soll nicht Referent*in nach § 14 OS sein. ³Ist keine Orga gewählt, übernimmt der Vorstand kommissarisch diese Aufgabe.
- (3) Die Amtszeit der Orga endet:
1. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder dem Angestelltenverhältnis
 2. durch Rücktritt
 3. durch Abwahl
 4. durch Tod.
- (4) Ist die Orga auf einer Sitzung nicht anwesend, so übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied des AStA die Aufgaben der Orga.

7. Geschäftsordnungsanträge

- (1) Nur Mitglieder des AStA können Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder in Geschäftsordnungsdebatten reden.

- (2) ¹Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt. ²Sie werden mündlich gestellt und begründet. ³Dem Antragssteller wird nach dem aktuellen Redebeitrag sofort das Wort erteilt. ⁴Im Anschluss kann eine Gegenrede erfolgen. ⁵Diese kann sowohl formal erfolgen als auch begründet werden. ⁶Wird sowohl eine formale als auch eine begründete Gegenrede angemeldet, so ist der begründeten der Vorzug zu geben. ⁷Werden mehrere begründete Gegenreden angemeldet, so ist nur der ersten Meldung das Wort zu erteilen.
- (3) In Geschäftsordnungsdebatten darf nicht zur Sache geredet werden.
- (4) ¹Erfolgt keine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag, so gilt dieser als angenommen. ²Anderenfalls wird über ihn abgestimmt.
- (5) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so werden diese in der Reihenfolge der Meldungen behandelt.
- (6) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
 - 1.Schließung der Redeliste
 2. Wiedereröffnung der Redeliste
 - 3.Schluss der Debatte / Sofortige Abstimmung
 - 4.Begrenzung der Redezeit
 - 5.Aufhebung der Begrenzung der Redezeit
 6. Vertagung eines Antrags
 - 7.Nichtbefassung eines Antrags
 - 8.Einholung eines Meinungsbildes
 - 9.Änderung der Tagesordnung
 10. Schluss der Sitzung
 - 11.Unterbrechung der Sitzung
 - 12.Erteilung oder Entzug des Teilnahmerechts eines Gastes
 - 13.Erteilung oder Entzug des Rederechts eines Gastes
 - 14.Auslegung der Geschäftsordnung
 - 15.Neubesetzung der Sitzungsleitung/Redeleitung
 - 16.Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - 17.Geheime Abstimmung
 - 18.Namentliche Abstimmung
 - 19.Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 20.Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (7) ¹Geschäftsordnungsanträgen nach Abs.6 Nr. 16 bis 18 sind ohne Gegenrede oder Abstimmung stattzugeben. ²§ 10 Abs.2 bleibt unberührt.
- (8) Sobald ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt wurde, werden keine Wortmeldungen mehr in die Redeliste aufgenommen, bis über den Geschäftsordnungsantrag entschieden wurde.
- (9) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer in der betreffenden Debatte noch nicht geredet hat.
- (10) Die Redezeit kann nur auf volle Minuten begrenzt werden.
- (11) ¹Die Sitzung kann für maximal 15 Minuten unterbrochen werden. ²Eine erneute Unterbrechung ist frühestens 15 Minuten nach Wiederaufnahme der Sitzung möglich.
- (12) Während über Anträge gemäß Abs.6 Nr. 12 und 13 beraten und entschieden wird, kann die betroffene Person auf Wunsch des AstAs von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (13) Nachdem ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gestellt wurde, können Personen noch die Sitzung verlassen, bevor die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (14) ¹Geschäftsordnungsanträge nach Nr. 19 sind zu begründen und die Gründe zu protokollieren. ²Nachdem der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wurde, werden alle Gäste von dem weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen. ³Die Mitglieder der FSK, des StuPa sowie die Angestellten der VS dürfen weiterhin an der Sitzung teilnehmen, es sei denn deren Ausschluss wurde explizit beschlossen. ⁴Über den Verlauf des nicht öffentlichen Teils der Sitzung ist ein separates Protokoll anzufertigen, das von der Orga unter Verschluss und gekennzeichnet dem offiziellen Protokoll ausgedruckt beigelegt wird. ⁵Einsicht in dieses Protokoll haben nur die Mitglieder des AstA. ⁶Beschlüsse die in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung getroffen wurden sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder spätestens in der nächsten Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben.

8. Redeordnung

- (1) Die Orga eröffnet die Sitzung.
- (2) Zu Beginn der Sitzung schlägt die Orga eine oder jeweils eine Person aus der Mitte des AstA als Redeleitung und als Sitzungsleitung vor.
- (3) Der AstA kann jederzeit für die aktuelle Sitzung eine andere Person mit der Sitzungsleitung und/oder der Redeleitung betrauen.
- (4) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angemeldet.
- (5) ¹Zunächst erhält der/die Antragsteller*in das Wort. ²Im Anschluss eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (6) In der Debatte erteilt die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
- (7) ¹Während eines Redebeitrags kann durch geeignetes Handzeichen eine Zwischenfrage angemeldet werden. ²Die Sitzungsleitung fragt die gerade redende Person, ob sie die Zwischenfrage zulässt. ³Lässt sie die Zwischenfrage zu, so wird der Redebeitrag durch Frage und Antwort unterbrochen. ⁴Es sind nur echte Zwischenfragen zulässig. ⁵Dies schließt insbesondere Suggestivfragen aus.
- (8) ¹Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich die Sitzungsleitung zu

Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern und dem AStA Verfahrensvorschläge unterbreiten. 2Diese gelten als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. 3Erfolgt ein Widerspruch, so wird über sie abgestimmt. 4Wird der Verfahrensvorschlag der Sitzungsleitung ohne Widerspruch oder mit oder mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder angenommen, so gilt im Zweifel, dass der AStA, wenn die Geschäftsordnung ein anderes als das vorgeschlagene Verfahren vorsieht, von der Geschäftsordnung abweicht.

- (9) 1Die Sitzungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. 2Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (10) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung oder zur Sache rufen.
- (11) Wurde eine Person das zweite Mal während eines Redebeitrags zur Sache gerufen, wird ihr das Wort entzogen.
- (12) Wird eine Person während einer Sitzung das vierte Mal zur Ordnung gerufen, so gilt:
1. Ist die betroffene Person nicht Mitglied des AStA, wird sie für den Rest der Sitzung ausgeschlossen.
 2. Ist die betroffene Person Mitglied des AStA, so wird über ihren Ausschluss für den Rest der Sitzung abgestimmt. 2Es findet keine Aussprache statt. 3Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht zulässig. 4Der Ausschluss ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen. 5Während der Abstimmung sind die betroffene Person sowie alle Personen, die nicht Mitglieder des AStA sind, von der Sitzung ausgeschlossen.

9. Antragsberatungen

- (1) 1Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten und abgestimmt. 2Widersprechen sich die Anträge, so beschließt der AStA, welchen Antrag er behandelt.
- (2) 1In der Einzelberatung stellt die Sitzungsleitung den Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. 2Änderungsanträge können gestellt werden. 3Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen. 4Sie sind in Textform einzureichen.
- (3) 1Widersprechen sich Änderungsanträge nicht, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander behandelt. 2Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d.h. entfallen alle anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses Änderungsantrags, so wird dieser als erster abgestimmt. 3Liegt kein weitestgehender Antrag (mehr) vor, so werden die einzelnen Änderungsanträge UND die bestehende Fassung gegeneinander abgestimmt. 4Es gilt die Fassung als angenommen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. 5Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Fassungen mit den meisten Stimmen statt. 6Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Falls die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine Abstimmung über den Änderungsantrag erforderlich.

10. Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch das Heben einer Hand.

- (2) ¹Auf Antrag wird geheim oder namentlich abgestimmt. ²Wird beides beantragt, so beschließt der AStA über das Verfahren.
- (3) Geheime oder namentliche Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind ausgeschlossen.
- (4) Werden bei einer geheimen oder namentlichen Abstimmung weniger Stimmen abgegeben, als die Hälfte der Mitglieder beträgt, so gilt die Beschlussunfähigkeit als vor Beginn der betreffenden Abstimmung festgestellt.
- (5) ¹Der/die Referent*in stimmt bei Abstimmungen unabhängig von der Anwesenheit seiner/ihrer Stellvertreter*innen für sein/ihr Referat ab. ²Ist bei Beginn der Sitzung nur eine Stellvertretung anwesend, so stimmt diese während der gesamten Sitzung, ansonsten während ihrer Anwesenheit in der Sitzung für das Referat ab. ³Verlässt der/die Referent*in oder die Stellvertretung im Fall des Satz 2 die Sitzung, geht das Stimmrecht auf die jeweils andere Person über. ⁴Bei mehreren Stellvertretungen müssen sich die Referatsmitglieder einigen, wer abstimmen soll, ansonsten stimmt ab, wessen Nachname im Alphabet vorne steht. ⁵Jedes Referat kann von diesen Regelungen abweichen. Geschieht dies, so muss der Sitzungsleitung angezeigt werden, wer das Stimmrecht ausübt.
- (6) Soweit nicht anders festgelegt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (7) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung, so ist sie zu wiederholen oder falls möglich nachzuprüfen.

11. Wahlen

- (1) ¹Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der AStA mit einfacher Mehrheit.
- (2) ¹Wahlen müssen geheim erfolgen. ²Deswegen kann nicht in Sitzungen nach § 14, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gewählt werden.
- (3) ¹Eine Wahl ist keine Abstimmung. ²Somit ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung nicht möglich.
- (4) ¹Wird vor dem Wahlgang eine Personaldebatte beantragt, so findet diese statt. ²Die betroffene Person ist hierbei von der Sitzung ausgeschlossen. ³Personen, die nicht Mitglieder des AStA sind, können für die Dauer der Personaldebatte durch Beschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) ¹Gewählt werden kann nur, wer selbst seine Kandidatur erklärt hat. ²Dies kann mündlich in der Sitzung oder in Textform bis zur Wahl erklärt werden.
- (6) Dass eine aktiv wahlberechtigte Person kandidiert, ist kein zulässiger Grund, um diese Person vom Wahlgang auszuschließen.
- (7) ¹Die Sitzungsleitung öffnet und schließt den Wahlgang. ²Während des Wahlgangs sind keine Geschäftsordnungsanträge oder Wortmeldungen zulässig.
- (8) ¹Nach einer Wahl hat die gewählte Person, falls anwesend, die Annahme der Wahl zu erklären. ²Lehnt sie die Wahl ab, so wird die Wahl wiederholt.
- (9) ¹Ist die gewählte Person nicht anwesend, so muss sie innerhalb von sieben Tagen gegenüber der Orga die Annahme der Wahl erklären. ²Ist diese erfolgt, so gibt die Orga die Annahme der Wahl in

der nächsten Sitzung zu Protokoll. 3Ist diese nicht erfolgt, so wird die Wahl in der nächsten Sitzung wiederholt. 4Insofern findet Abs.1 keine Anwendung.

(10) Bei einer Einzelwahl, für die eine absolute Mehrheit vorgeschrieben ist, gilt:

1. 1Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. 2Gelingt dies keiner der kandidierenden Personen, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des zweiten Wahlgangs mit den höchsten Stimmzahlen zugelassen sind. 3Erhält auch im dritten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt, auf der wieder mit dem ersten Wahlgang begonnen wird.
2. 1Kandidiert nur eine Person und erreicht diese die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des AStA in den ersten beiden Wahlgängen nicht, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt, auf der wieder mit dem ersten Wahlgang begonnen wird.

(11) Bei einer Einzelwahl, für die keine absolute Mehrheit vorgeschrieben ist, gilt:

1. 1Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. 2Gelingt dies keiner der kandidierenden Personen, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des zweiten Wahlgangs mit den höchsten Stimmzahlen zugelassen sind. 3Hier entscheidet die relative Mehrheit. 4Erhält im dritten Wahlgang keine Person die relative Mehrheit, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt, auf der wieder mit dem ersten Wahlgang begonnen wird.
2. Kandidiert nur eine Person und erreicht diese die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den ersten beiden Wahlgängen nicht, so ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(12) 1Sind mehrere Personen zu wählen (Listenwahl), so gilt: 2Jedes Mitglied des AStA hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. 3Jeder Person kann maximal eine Stimme gegeben werden. 4Gewählt sind in diesem Fall die Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen. 5Bei nicht eindeutigem Ergebnis findet unter den Kandidierenden mit gleichen Stimmzahlen eine Stichwahl statt. 6Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

12. Protokoll

- (1) Es wird eine zufällige Liste aller stimmberechtigten Mitglieder geführt, nach der sich die Protokollpflicht richtet.
- (2) Von jeder Sitzung des AStA ist ein thematisches Verlaufsprotokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
 1. Datum, Beginn, Ende, Aktenzeichen und Nummer der Sitzung
 2. Anwesenheitsliste
 3. Die vom AStA genehmigte Tagesordnung
 4. Alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
 5. 1Alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung, soweit diese auf das Ergebnis der Beratung Einfluss haben. 2Bei namentlichen Abstimmungen muss das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds des AStA im Protokoll festgehalten werden.

- (3) Persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt werden schriftlich abgegeben und dem Protokoll beigelegt.
- (4) 1Die genauen Stimmzahlen einer Abstimmung müssen nur bei einer namentlichen oder geheimen Abstimmung erfasst werden. 2Anderenfalls ist das Ergebnis (angenommen/abgelehnt) ausreichend.
- (5) 1Für die Ausfertigung des Protokolls ist die Orga verantwortlich. 2Sie hat sie bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber bis drei Wochen nach der Sitzung fertigzustellen und zu unterzeichnen.
- (6) 1Das offizielle Protokoll einer Sitzung gilt als angenommen, wenn es in einer der nächsten Sitzungen mit einer Abstimmung per Handzeichen vom AStA angenommen wird. 2Ein Protokoll gilt ebenfalls sieben Tage nach Versendung an alle Mitglieder des AStA als angenommen, sofern in dieser Zeit keine Änderungsanträge oder Widerspruch bei der AStA Orga eingegangen sind. 3Das genehmigte Protokoll ist anschließend in geeigneter Weise zu veröffentlichen. 4Bis zur Genehmigung ist das Protokoll allen direkt und indirekt gewählten Mitgliedern der VS zugänglich zu machen. 5Ein nicht öffentliches Protokoll oder ein nicht öffentlicher Teil eines Protokolls nach § 7 Abs.14 wird nur den Mitgliedern des AStA zugänglich gemacht und auf der nächsten Sitzung separat genehmigt. 6Spätestens bis dahin müssen alle Beschlüsse davon im Wortlaut bekanntgegeben sein.

13. Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) Die Orga kann nach Zustimmung der letzten Sitzungsleitung beschließen, dass über einen vorliegenden Antrag aufgrund der Dringlichkeit im Umlaufverfahren abgestimmt wird. 2Die Zustimmung erfolgt in Textform und wird dem Protokoll des Umlaufverfahrens beigelegt. 3Bei fehlender Zustimmung stimmt der AStA auf seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Umlaufverfahrens ab.
- (2) 1Die Orga versendet den Antrag an alle Mitglieder des AStA. 2In den nun folgenden vier Tagen kann jedes Mitglied:
 - 1.Seine Stimmabgabe der Orga in Textform mitteilen.
 - 2.Dem Umlaufverfahren in Textform gegenüber der Orga widersprechen. Dem Widerspruch ist stattzugeben. Die Orga informiert unverzüglich alle Mitglieder. Der betroffene Antrag muss auf der nächsten Sitzung behandelt werden.
- (3) Sobald ein Mitglied seine Stimmabgabe mitgeteilt hat, kann es weder diese ändern noch dem Umlaufverfahren widersprechen.
- (4) 1Nach Ablauf des vierten Tages informiert die Orga alle Mitglieder in Textform über das Abstimmungsergebnis. 2Damit ist der Beschluss gültig, sofern das Quorum erreicht wurde.
- (5) Werden weniger Stimmen abgegeben, als die Hälfte der Mitglieder beträgt, so wird das Quorum nicht erreicht.
- (6) 1Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zwingend namentliche Abstimmungen. 2Die Orga hält den Antrag und das Abstimmungsergebnis in einem Protokoll fest, das veröffentlicht wird. 3Dem Protokoll werden die Belege in Textform für das Abstimmungsverhalten der Mitglieder beigelegt.
- (7) Das Umlaufverfahren kann für Wahlen nicht angewendet werden.

14. Digitale Sitzungen

- (1) ¹Der AStA kann per Video- oder Telefonkonferenz tagen, wenn einer analogen Sitzung wichtige Gründe entgegenstehen. ²Die AStA Orga muss auf der Einladung darauf gesondert hinweisen.
- (2) ¹Die Entscheidung, ob per Video- oder Telefonkonferenz getagt wird, trifft die AStA Orga in Abstimmung mit dem Vorstand der Studierendenschaft. ²Spricht sich ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des AStA gegen eine digitale Sitzung aus, so muss die Sitzung analog stattfinden. ³Im Zweifel gilt, dass die Sitzung am selben Tag um dieselbe Uhrzeit und in H301a stattfinden soll.

15. Hybride Sitzungen

- (1) ¹Kann ein Mitglied des AStA an einer ansonsten analog stattfindenden Sitzung aus wichtigem Grund nicht teilnehmen, so kann auf Beschluss der Orga eine hybride Sitzung durchgeführt werden. ²In einer hybriden Sitzung nehmen Mitglieder analog sowie digital gleichsam an der Sitzung teil. ³Dabei befindet sich ein Teil der Mitglieder in dem Sitzungsraum, der andere Teil nimmt über Videokonferenztechnik teil.
- (2) ¹Bei einer hybriden Sitzung muss darauf geachtet werden, dass allen Teilnehmenden eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit bleibt. ²Insbesondere vereinbart die Orga bei Bedarf zu Beginn der Sitzung mit den online teilnehmenden Mitgliedern besondere Zeichen für Meldungen oder sonstige Beiträge.

16. Die Referate

- (1) ¹In den Referaten können neben den gewählten Referent*innen alle Mitglieder der Studierendenschaft aktiv mitarbeiten. ²Die Referent*innen können nach § 16 Abs. 6 OS Beauftragte im Rahmen ihres Referats ernennen.
- (2) ¹Die Referate organisieren sich selbst. ²Die/Der Referent*in ist verantwortlich für das Handeln ihrer/seiner Beauftragten.
- (3) Die Referate berichten im AStA regelmäßig über ihre Arbeit.

17. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) ¹Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. ²Der AStA kann eine abweichende Auslegung beschließen.
- (2) Sollte es einer Person aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich sein, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handzeichen zu geben, so vereinbart die Sitzungsleitung mit dieser Person eine alternative Art der Wortmeldung bzw. Abstimmung.
- (3) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

18. Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, an alle Mitglieder versendet werden.

- (2) Sie werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung treten zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem die Änderung beschlossen wurde.

19. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Geschäftsordnung des AStA tritt zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem sie beschlossen wurde.